

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Gießen**

Marburger Straße 2, 35390 Gießen
Telefon: (0641) 934 - 0, Telefax: (0641) 934 - 3393

HESSEN



501 Js 26964/03

Gießen, 26.07.2005

An das
Amtsgericht Gießen
- Strafrichter -
Gutfleischstraße 1

35390 Gießen

A n k l a g e s c h r i f t

Bl. 2a d.A Herr

Jörg Bergstedt,

geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
ohne festen Wohnsitz, aufenthältlich: Ludwigstraße 11,
35447 Reiskirchen,
deutscher Staatsangehöriger,

wird angeklagt,

am 03.12.2003

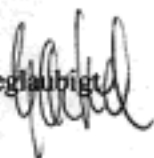
in Gießen

- tateinheitlich handelnd -

Es wird **beantragt**, unter Zulassung der Anklage das Hauptverfahren
vor dem Amtsgericht - Strafrichter - in Gießen
zu eröffnen.

(Vaupel)
Staatsanwalt

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Vaupel', written over the printed word 'Beglaubigt'.

a.)

rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt zu haben;

b.)

rechtswidrig fremde Sachen beschädigt zu haben.

In der Nacht zum 03.12.2003 beschmierte der Angeschuldigte in der Zeit zwischen 01.12 Uhr und 02.40 Uhr den Gebäudekomplex des Amtsgerichts Gießen sowie der Staatsanwaltschaft Gießen mit rot-violetter Farbe.

Dabei brachte er an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes u.a. politische Äußerungen/Parolen wie „Gerichte abschaffen“, „Justiz abschaffen“, „Staat hau ab!“, „A“ mit Kreis, „Weg mit Knästen“, „Strafe ändert nix!“, „Verrecke“ mit den Buchstaben „E“ und „N“ im Kreis an.

An die Seite des Gebäudes der Staatsanwaltschaft schrieb er u.a. Parolen wie „Fuck the Law!“ und „Solidarität statt Strafe!“.

Weiter beschmierte und bespritzte der Angeschuldigte die Gebäude A und B des Amtsgerichts sowie das der Staatsanwaltschaft mit rot-violetter Farbe, ohne dass ein Inhalt erkenntlich wurde. Auch bemalte er die Hinweisschilder „Gerichtskasse“ und „Amtsgericht Gießen, Gebäude B“ mit Farbe.

Schließlich beschmierte der Angeschuldigte das auf dem Gerichtsterrain befindliche Verkehrszeichen Nr. 209 sowie das auf demselben Metallständer befindliche Zusatzzeichen mit der gleichen Farbe, ohne dass ein Inhalt erkennbar war.

Darüberhinaus beschädigte er 8 Türschlösser an den o.g. Gebäuden, indem er jeweils einen Stahlstift in das Zylinderschloss trieb und anschließend einen Klebstoff in den Schließkanal einfüllte.

Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 5.000,00 Euro.

Vergehen, strafbar gem. §§ 303, 304, 52 StGB.

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird bejaht.

Beweismittel

I.) Zeugen:

1.) KK Haas,

2.) EKHK Puff,

3.) POM Broers,

alle zu laden über das Polizeipräsidium Mittelhessen,

Kriminaldirektion Gießen, ZK 10, Fernistraße 8, 35394 Gießen.

Bl. 35, 36

4.) Herr Weiß,

d.A.

zu laden über das Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1
in 35390 Gießen.

II.) Sachverständige:

Bl. 150 d.A. 1.) KHK Förstel (schriftliches Gutachten Bl. 147 - 150),

Bl. 171 d.A. 2.) EKHK Koch (schriftliches Gutachten Bl. 167 - 171),

Bl. 189 d.A. 3.) Dr. Becker (schriftliches Gutachten Bl. 184 - 188),

Bl. 215 d.A. 4.) Dr. L. Gerl (schriftliche Gutachten Bl. 212 - 215 und 227 - 230)

alle zu laden über das HLKA Hessen, Abteilung 7, Kriminal-
wissenschaftliches und technisches Institut, Hölderlinstraße 5,
65187 Wiesbaden

5.) Dr. rer. nat. Kerstin Kreutz, Institut für Forensische Anthro-
pologie, Kronzenborner Weg 14, 35429 Wettenberg (schriftliches
Gutachten, Sonderband „Anthropologisches Gutachten“)

III. Augenscheinsobjekte:

1.) Aufnahmen auf CD mit Aufzeichnungen der Überwachungs-
kameras

- Bl. 23 - 25d.A. 2.) Lichtbildmappe Sequenzaufnahme vom 03.12.03, 2:17:12 –
2:18:39 Uhr
- Bl. 172 – 178 3.) Lichtbilder der sichergestellten Nägel am Tatort und im Bau-
d.A. wagen, Vergleichsaufnahmen
- Sonderband 4.) 18 Bildtafeln mit 31 Abbildungen, Videoprints Tatort-
Anthropologisches Vergleichsbilder
Gutachten
- Sonderband 5.) Lichtbilder (Nr. 20 – 23) der sichergestellten Trainingsjacke mit
Lichtbilder I Farbanhaftungen
- 6.) Lichtbilder (Nr. 25-26) der sichergestellten Schuhe, Marke Terrain
mit Farbanhaftungen
- Sonderband 7.) Lichtbilder (Nr. 7, 11-23, 32, 34-35) des beschmierten
Lichtbilder II Gebäudes der StA Gießen
- 8.) Lichtbilder (Nr. 15-19, 24) der Klebestellen am Schließzylinder
- 9.) Lichtbilder (Nr. 37, 38 45-48, 54-68), Amtsgerichtsgebäude B
- 10.) Lichtbilder (Nr. 39-40) der beschmierten Verkehrsschilder
- 11.) Lichtbilder (Nr. 70 – 78), Amtsgerichtsgebäude A

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

1. Zur Person

Der Angeschuldigte ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten
Am 21.05.2002 wurde er vom AG Stuttgart, Az.:30 Ds 2 Js 38485/02 wegen
gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu 30 Tagessätzen à
15,00 Euro Geldstrafe verurteilt.

2. Zur Sache

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf den konkreten
Anklagesatz verwiesen.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich hinsichtlich einer Sachbeschädigung/Farbschmierereien am 02.07.2003 an den Giessener Justizgebäuden (Az.: 501 Js 50888/03), bestand der Verdacht einer Tatbeteiligung gegen den Angeschuldigten. In diesem Fall wurden er und ein weiterer Angehöriger der „Projektwerkstatt“ in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft.

Im Hinblick sowohl auf diese und weitere Sachbeschädigungen als auch einer am 15.12.2003 anstehenden Gerichtsverhandlung gegen den Angeschuldigten wurden Überwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Bezüglich dieser Gerichtsverhandlung waren bereits mehrere Wochen zuvor im Internet auf der Seite der „Projektwerkstatt“ – www.projektwerkstatt.de - Aktionen angekündigt worden.

Die nunmehr am 03.12.2003 aufgemalten Sprüche/Schriftzüge bezogen sich eindeutig auf die anstehende Gerichtsverhandlung vom 15.12.2003.

Bei den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Tatnacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie sie an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereien und Parolen anbrachte.

Die Auswertung des Überwachungsmaterials, zunächst durch das Polizeipräsidium Mittelhessen, ergab, dass es sich bei der aufgezeichneten Person vermutlich um den Angeschuldigten handelte.

Aufgrund des Beschlusses des AG Gießen vom 03.12.2003, Az.: 5610 GS – 501 UJs 59506, wurde eine Durchsuchung der vom Angeschuldigten bewohnten Räumlichkeiten mit allen Nebengebäuden sowie aller vom Angeschuldigten mitbenutzten Räume einschließlich aller Nebenräume sowie eines vom Angeschuldigten in der Vergangenheit genutzten Wohnwagens einschließlich aller von

der „Projektwerkstatt“ genutzten Räumlichkeiten in 35447 Reiskirchen, Ludwigstraße 11, angeordnet.

Dabei wurde umfangreiches Material, zum Teil mit Farbanhaftungen, beschlagnahmt (u.a. 4 Paar Schuhe, eine dunkelfarbene Wollüberziehmütze und eine Jacke von einem Trainingsanzug, neue und angerostete Metallnägeln, eine neue Hit-Color-Dose, eine gebrauchte Spritze, eine Tube Alleskleber und 4 Pinsel mit roter Farbe).

Bezüglich der sichergestellten Gegenstände und der Spuren wurden mehrere Gutachten erstellt.

- Bl. 147 ff. d.A. Am 23.03.04 wurde beim HLKA, Abteilung 714, ein Gutachten zu den am Tatort gefundenen Schuheindrucksuren und den bei der Durchsuchung der Projektwerkstatt sichergestellten Schuhe durchgeführt.
- Bl. 168 .ff d.A. Am 06.04.2004 erstellte das HLKA, Abteilung 713, ein Gutachten hinsichtlich des Vergleiches zwischen den in den Schlössern am Tatort sichergestellten Stahl-nägeln und der bei der Durchsuchung der „Projektwerkstatt“ sichergestellten Nägel.
- Am 29.03.2004 wurde von den bei der Tatausführung angefertigten Videouberwachungsbänder ein anthropologisches Gutachten angefertigt bzgl. der Frage, ob es sich bei der auf den Videos aufgezeichneten Person um den Angeschuldigten handelte.
- Bl. 185 ff. d.A. Am 14.10.04 führte die Fachabteilung 711 des HLKA eine Vergleichsuntersuchung der sichergestellten Farben und Klebstoffe durch.
- Bl. 213 d.A. Das HLKA, Fachgruppe 73, erstellte am 12.01.05 ein serologisches/ DNAanalytisches Gutachten hinsichtlich DNA-analytischer Untersuchungen an den sichergestellten Turnschuhen Marke Terrain sowie einer Jeans.

Von den Schuhen wurden Stoffproben von der Innenseite aus dem Bereich der Ferse bzw. von der Innensohle entnommen und DNA-analytisch überprüft. Insgesamt wurden 6 Proben untersucht.

Bl. 228 ff.
d.A. Durch das HLKA, Fachgruppe 73, wurde am 02.05.05 ein weiteres DNA-analytisches Gutachten betreffend der sichergestellten dunkelfarbenen Wollmütze und der Jacke des Trainingsanzuges erstellt. Bei diesen Gegenständen handelt es sich nach dem anthropologischen Gutachten um die mutmaßliche Täterbekleidung während der Tat.

Der Angeschuldigte hat sich nicht eingelassen.

Er wird jedoch in der Hauptverhandlung insbesondere durch die Angaben der Sachverständigen Förstel, Koch, Dr. Becker, Dr. L. Gerl und Dr. Kreuzt sowie die erstellten Gutachten überführt werden.

a.)

Bl. 149 d.A. Das Gutachten des HLKA bzgl. der Vergleiche der Schuheindrucksuren mit den sichergestellten Schuhen kam zu folgendem Ergebnis:

Nach dem Gutachten ist bei dem sichergestellten Freizeitschuh, Marke Terrain, eine Profilgleichheit zwischen linkem Schuh und einem angefertigten Gipsabdruck gegeben. Somit kommt dieser Schuh als Spurenverursacher in Betracht.

Eine eindeutige und zweifelsfreie Zuordnung konnte jedoch aufgrund fehlender Individualmerkmale am Schuh nicht erfolgen (bzgl. DNA vgl. hierzu unten Buchstabe e)).

b)

Bl. 170 d.A. Das Gutachten bzgl. des Vergleiches der sichergestellten Nägel in der „Projektwerkstatt“ und den in den Schlössern am Tatort sichergestellten Nägel kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund übereinstimmender Herstellungsmerkmale 2 Gruppen festgestellt wurden, die aus einer gleichen Produktions- bzw. Herstellungsreihe stammen.

c)

Sonderband „Anthropologisches Gutachten“, Bl. 1 d.A. Das anthropologische Gutachten, welches in 2 Teile aufgeteilt ist, kommt zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Videoaufzeichnung vom 03.12.03, 1:27:00 – 1:28:50 Uhr, Manipulation am Haupteingangsschloss des AG Gießen und Sichtung Terrain, besteht Identität zwischen der auf gezeichneten Person mit dem Angeschuldigten **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.**

Für die Videoaufzeichnung vom 03.12.03, 2:17:00 – 2:19:50 Uhr, Besprühen des Nebeneingangs / Behinderteneingang, oberer Türrahmen, besteht eine **höchst wahrscheinliche Identität** zwischen der aufgezeichneten Person und dem Angeschuldigten.

Dies sind die beiden höchsten Prädikatsklassen, die von einem Gutachter vergeben werden können.

d)

Bl. 188 d.A. Die Vergleichsuntersuchungen bzgl. der Farben und Klebstoffe ergeben, dass die Farbanhaftungen auf den Turnschuhen, Marke Terrain, und den stichprobenartig untersuchten Tatortfarbproben die gleichen Infrarot-Spektren aufzeigen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Farbanhaftungen um einen materialgleichen Acryllack.

e)

Die DNA-analytische Untersuchungen der Schuhe Marke Terrain und der Jeanshose ergeben folgendes:

- Bl. 213,
215 d.A. (1) An den Schuhen wurden an 2 Stellen übereinstimmende DNA-Merkmale identifiziert. Die nachgewiesenen DNA-Merkmale stimmen mit denen des Angeschuldigten überein. Somit ist der Angeschuldigte als Spurenverursacher anzusehen.
- Bl. 196
d.A. (2) Hinsichtlich der Jeanshose wurde festgestellt, dass die dort nachgewiesenen DNA-Merkmale nicht mit den Merkmalen des Angeschuldigten übereinstimmen.
- Bl. 228 (1) Die durchgeführte Analyse der von der Wollmütze abgenommenen Partikel blieb ohne auswertbare Resultate. 3 Haare von der Wollmütze sind einer bislang unbekanntem männlichen Person zuzuordnen.
- Bl. 228 f
d.A. (2) An 3 Stellen der Trainingsjacke wurden übereinstimmende DNA-Merkmale identifiziert, welche mit den Merkmalen des Angeschuldigten übereinstimmen.

Der Angeschuldigte kommt somit als Verursacher der Spuren und somit als Nutzer dieser Gegenstände in Betracht.

Die statistische Häufigkeit der mit den Merkmalen des Angeschuldigten übereinstimmenden Spuren an Turnschuh und der Trainingsjacke beträgt 1: 10 Milliarden Personen.